

# SATZUNG

## über Ehrungen und Auszeichnungen

### - Neufassung -

Stand: 1. Juni 2004

Die gemäß Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - erlassene Satzung der Gemeinde Leidersbach über Ehrungen und Auszeichnungen vom 06.05.1992 ist mit Beschluß des Gemeinderates vom 01.06.2004 geändert worden. Die Satzung hat demnach folgenden Wortlaut:

#### § 1

##### Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Leidersbach besonders verdient gemacht haben, können nach Art. 16 Abs. 1 GO zu Ehrenbürgern ernannt werden. Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Leidersbach verleiht. Die Anzahl der lebenden Ehrenbürger soll über fünf nicht hinausgehen.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) ausgefertigt und in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich bei dieser Gelegenheit in das Gästebuch der Gemeinde Leidersbach eintragen.

#### § 2

##### Ehrenteller

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Leidersbach verdient gemacht haben, kann der Ehrenteller verliehen werden. Die Anzahl der lebenden Inhaber des Ehrentellers soll über zehn nicht hinausgehen.
- (2) Der Ehrenteller wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: „Die Gemeinde Leidersbach verleiht (Name) in Würdigung seiner (ihrer) in jahrzehntelanger ehrenamtlicher Arbeit erworbenen besonderen Verdienste um das politische, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Leidersbach den Ehrenteller der Gemeinde Leidersbach. Leidersbach, den ... Unterschrift 1. Bürgermeister“.

#### § 3

##### Gemeinderäte

Gemeinderäte erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat den besonderen Wappenteller überreicht.

Außerdem erhalten die Gemeinderäte nach einer Amtszeit von

12 Jahren	die Bronzemedaille,
18 Jahren	die Silbermedaille,
24 Jahren	die Goldmedaille.

#### § 4

### **Verleihung der Bronzemedaille**

- (1) Die Bronzemedaille wird Personen verliehen, die sich um die Gemeinschaft der Gemeinde Leidersbach verdient gemacht haben.
- (2) An Personen, die sich ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 10 Jahren in einem sportlich, kulturell oder sozial-gesellschaftlich ausgerichteten Verein bzw. Bereich besonders engagiert und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) An Personen, die sich in einem solchen Verein bzw. Bereich auf andere Art in besonderer Weise verdient gemacht haben.

### **§ 5**

#### **Verleihung der Silbermedaille**

- (1) Die Silbermedaille wird Personen verliehen, die sich um die Gemeinschaft der Gemeinde Leidersbach verdient gemacht haben.
- (2) An Personen, die sich ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 15 Jahren in einem sportlich, kulturell oder sozial-gesellschaftlich ausgerichteten Verein bzw. Bereich besonders engagiert und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) An Personen, die sich in einem solchen Verein bzw. Bereich auf andere Art in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.

### **§ 6**

#### **Verleihung der Goldmedaille**

- (1) Die Goldmedaille wird Personen verliehen, die sich um die Gemeinschaft der Gemeinde Leidersbach oder in sonstiger Weise besonders verdient gemacht haben.
- (2) An Personen, die sich ehrenamtlich über eine zusammenhängende Zeit von mindestens 20 Jahren in einem sportlich, kulturell oder sozial-gesellschaftlich ausgerichteten Verein bzw. Bereich besonders engagiert und dort eine führende Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.
- (3) An Personen, die sich um einen Verein bzw. Bereich auf andere Art in ganz besonderer Weise verdient gemacht haben.

### **§ 7**

#### **Ausführung zu Ehrenmedaillen**

- (1) Eine Person erhält jede Stufe der Ehrenmedaille nur einmal verliehen.  
Wurde eine Person bereits mit einer Ehrenmedaille ausgezeichnet, wird eine darunter liegende Ehrenmedaille nicht nachgereicht.  
Stehen anlässlich einer Ehrung mehrere Verleihungstatbestände nebeneinander, so wird nur die Ehrenmedaille für die am höchsten zu bewertende Leistung vergeben.
- (2) Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung der Vorschlagsberechtigten (s. § 13 Satz 1) voraus. Die Anträge sind jeweils zwei Monate vor der Verleihung bei der Gemeindeverwaltung Leidersbach einzureichen.
- (3) Zu jeder Ehrenmedaille wird eine Urkunde gefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt, und eine Anstecknadel der jeweiligen Stufe beigefügt.

### **§ 8**

#### **Ehrennadeln**

Die Verleihung der Ehrennadeln erfolgt an Personen, Mannschaften, Gruppen usw. für besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Kultur und sonstigen Organisationen.

- (1) Mit der **Nadel in Bronze** wird ein erster Platz bei einer unterfränkischen, südhessischen oder nordbayerischen Meisterschaft bzw. bei den Mannschaftsmeisterschaften die Meisterschaft ab Bezirksklasse (Fußball), bei anderen Sportarten in vergleichbarer Höhe, gewürdigt.
- (2) Mit der **Nadel in Silber** wird der zweite und dritte Platz bei der deutschen Meisterschaft, der erste und zweite Platz bei der süddeutschen Meisterschaft und der erste Platz auf Landesebene gewürdigt.  
Mannschaften erhalten die Nadel in Silber im Fußball bei Aufstieg in die Landesliga, bei anderen Sportarten in vergleichbarer Höhe.
- (3) Die **Nadel in Gold** wird für eine Qualifikation, die zur Teilnahme an den Olympischen Spielen, einer Welt- oder Europameisterschaft berechtigt, die Erringung eines ersten Platzes bei einer deutschen Meisterschaft, bzw. eines gleichwertigen Ranges einer sportlichen Disziplin, die nicht über eine Meisterschaft, sondern über eine Jahresbestenliste oder eine ähnliche Deklaration gemessen wird, verliehen.  
Alle Mannschaften erhalten die Nadel in Gold im Fußball beim Aufstieg in die 1. oder 2. Bundesliga, bei anderen Sportarten in vergleichbarer Höhe.
- (4) Diese Ehrennadeln können auch für ganz besondere Leistungen in den Bereichen Sport, Musik, Gesang, sowie für besondere Leistungen in kulturellen oder ähnlichen Bereichen verliehen werden.
- (5) Zu jeder Verleihung einer Ehrennadel wird eine Urkunde gefertigt, die den Verleihungstatbestand würdigt.

## § 9

### Ausführungen zu Ehrennadeln

- (1) Voraussetzung für die Auszeichnung ist, dass der Einzelsportler Bürger der Gemeinde Leidersbach ist oder bei Erreichen des Titels einem Leidersbacher Verein angehört.
- (2) Bei Mannschaftsmeisterschaften muss es sich um die Mannschaft eines Leidersbacher Vereins handeln. In diesem Fall werden alle Mitglieder der Mannschaft ausgezeichnet, auch wenn sie außerhalb von Leidersbach wohnen.  
Auch bei Spielgemeinschaften werden alle Mitglieder ausgezeichnet. Sind nur ganz wenige Mitglieder der Mannschaft aus Leidersbach, wird von Fall zu Fall entschieden.  
Bürger von Leidersbach, die als Mitglied eines auswärtigen Vereins an einer Mannschaftsmeisterschaft beteiligt sind, werden ebenfalls ausgezeichnet. Die Auszeichnung dieser Mannschaft entfällt jedoch.
- (3) Die Ehrennadel einer Stufe kann Personen bzw. Mannschaften bei Wiederholung der in § 8 aufgeführten Meisterschaften bzw. Leistungen auch mehrmals verliehen werden.
- (4) Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins oder der Organisation voraus. Die Anträge sind jeweils zwei Monate vor der Verleihung bei der Gemeindeverwaltung Leidersbach einzureichen.
- (5) Der Gemeinderat behält sich vor, in besonders begründeten Fällen Ausnahmen hinsichtlich der Ehrung zuzulassen.

## § 10

## **Vereinsjubiläen**

- (1) Vereinen mit Sitz innerhalb der Gemeinde Leidersbach wird aus Anlass von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, eine Jubiläumsgabe von 50,-- € gewährt.
- (2) Die Jubiläumsgabe soll vom Bürgermeister bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

## **§ 11**

### **Alters- und Ehejubiläen**

- (1) Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das 65., 70. und 75. Lebensjahr vollenden, werden durch eine Glückwunschkarte geehrt.  
 Zum 80. Geburtstag wird eine Urkunde und ein Geschenk bis 30,-- €,  
 zum 85. Geburtstag eine Urkunde und ein Geschenk bis 30,-- €,  
 zum 90. Geburtstag eine Urkunde und ein Geschenk bis 40,-- €,  
 zum 95. und 100. Geburtstag eine Urkunde und ein Geschenk oder Geschenkkorb im Wert von je 50,-- € überreicht.  
 Ab 91. Geburtstag wird jährlich ein Geschenk im Wert von ca. 15,-- € überreicht.
- (2) Zur Silberhochzeit (25 Jahre) wird geehrt durch Übersendung einer Glückwunschkarte.  
 Zur Goldenen Hochzeit (50 Jahre) wird ein Geschenk bis 30,-- € sowie eine Urkunde überreicht.  
 Zur Diamantenen Hochzeit (60 Jahre), Eisernen Hochzeit (65 Jahre) und zur Gnadenhochzeit (70 Jahre) erfolgt die Ehrung mit einem Geschenk oder Geschenkkorb im Wert von 50,-- € sowie einer Urkunde.
- (3) Die vorgenannten Ehrungen (außer 65., 70. u. 75. Geburtstag u. Silberhochzeit) sollen mit der persönlichen Überreichung des jeweiligen Geschenkes durch den Bürgermeister erfolgen.

## **§ 12**

### **Sonstige Ehrungen**

- (1) Neben diesen bisher genannten offiziellen Ehrungen und Auszeichnungen wird der Bürgermeister ermächtigt, bei besonderen Anlässen Ehrungen der verschiedensten Art vorzunehmen. Hierbei können Erinnerungsgeschenke kleineren Umfanges wie Bilder, kleinere Gegenstände, Motive u.ä. unter Nennung des Grundes der Ehrung überreicht werden. Solche Geschenke sind auch vorgesehen für Gastdelegationen, Gastvereine, langjährige Besucher Leidersbachs und ähnliche Anlässe.
- (2) Die Zustimmung des Gemeinderates ist hierzu nicht erforderlich. Sie wird in das freie Ermessen des Bürgermeisters gestellt.

## **§ 13**

### **Allgemeine Bestimmungen**

Vorschlagsberechtigt für alle Ehrungen sind der Bürgermeister, der Gemeinderat, die örtlichen Vereine und Organisationen und Privatpersonen.

Vorschläge, die von Vereinen und Organisationen gemacht werden, müssen neben Angaben zur Person des zu Ehrenden die erbrachte Leistung benennen bzw. eine ausführliche Begründung beinhalten.

Die Entscheidung über die Ehrungen zu den §§ 1 bis 6 trifft der Gemeinderat.

Der Gemeinderat behält sich vor, zu allen vorstehend aufgeführten Ehrungen in besonders begründeten Fällen eine Abweichung zu treffen bzw. Ausnahmen zuzulassen.

Auf die Verleihung einer Auszeichnung besteht kein Anspruch.

Der Gemeinderat kann trotz Erfüllung eines Verleihungstatbestandes von der Ehrung absehen.

Die Ehrungen erfolgen jeweils in angemessener Form.

Die Ehrungen gem. §§ 4 - 8 sollen an einem eigenen Ehrenabend (z.B. Heimatfest) vorgenommen werden.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leidersbach, den 1. Juni 2004  
Gemeinde Leidersbach

gez.

(Siegel)

S a u e r  
1. Bürgermeister